

VI ZR 117/62

V e r k ü n d e t
am 5. März 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Georga U [REDACTED], Ehefrau des Oskar U [REDACTED], G [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin, An-
schlußberufungsbeklagten und Revi-
sionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Großhändler Albert S [REDACTED], A [REDACTED], R [REDACTED]
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, An-
schlußberufungskläger und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. März 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleine-
webers, Dr. Bodo, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom
18. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 15. Juli 1955 wollte der Kläger gegen 21.30 Uhr bei Dunkelheit die Darmstädter Straße (Bundesstraße 26) in Aschaffenburg überqueren. Er kam aus dem südlich der Darmstädter Straße liegenden Chaisenweg und beabsichtigte, in die gegenüber einmündende Kohlenkaistraße zu gehen.

Als der Kläger die Darmstädter Straße betrat, steuerte die Beklagte einen Kombiwagen (Auto-Union) in westlicher Richtung über diese Straße. Sie fuhr auf der für sie rechten Hälfte der Fahrbahn. Der Kläger wurde angefahren und erheblich verletzt.

Er hat behauptet, die Beklagte sei trotz geringer Sichtweite mit 70 km/st gefahren und habe ihn außerhalb der Fahrbahn der Darmstädter Straße in der Einmündung der Kohlenkaistraße angefahren. Vor dem Betreten der 7,60 m breiten Fahrbahn habe er sich überzeugt, daß sich kein Fahrzeug nähere. Der Kläger hat Ersatz von 3/4 des ihm entstandenen Schadens begehrt.

Die Beklagte hat ein haftungsbegründendes Verschulden in Abrede gestellt. Sie behauptet, sie habe sich der Einmündung mit nur 40 km/st genähert. Den Kläger habe sie wegen eines durch andere Lichtquellen, insbesondere die Beleuchtung einer Tankstelle hervorgerufenen Blendstörkreises nicht rechtzeitig bemerken können. Der Unfall beruhe auf dem grob verkehrswidrigen Verhalten des Klägers, der trotz bedrohlicher Nähe des gut erkennbaren Wagens die Mitte der Fahrbahn noch überschritten habe. Im übrigen hat die Beklagte auch die Höhe des geltend gemachten Schadens bestritten.

- 3 -

Das Landgericht ist der Auffassung, daß 3/4 des Schadens zu ersetzen sei. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert. Nach seiner Auffassung ist eine hälftige Schadensteilung angemessen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat der Entscheidung zugrunde gelegt, daß die Beklagte vor dem Unfall die Darmstädter Straße, eine stark benutzte städtische Ausfallstraße, mit 60-70 km/st befahren hat.

Der Tatrichter ist überzeugt, daß der Kläger bereits mehr als 3 Sekunden die Mitte der Fahrbahn überschritten hatte, als es zu der Berührung mit dem Fahrzeug kam. In diesem Augenblick habe der Kläger sich bereits an der Einmündung der Kohlenkaistraße befunden.

Das Berufungsgericht hat u.a. erwogen, falls die Beklagte durch fremde Lichtquellen eine der Fahrgeschwindigkeit entsprechende Sicht gehabt habe, müsse sie unaufmerksam gewesen sein, sonst hätte sie den Wagen hinter dem Kläger vorbeigesteuert. Die Beklagte habe bei der Nähe der Stadt auch mit Fußgängern auf der Fahrbahn rechnen müssen, vor allem angesichts der erkennbaren Einmündung von Nebenwegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, auch bei einer der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden Sichtweite habe die Beklagte den Unfall fahrlässig verursacht.

Es steht fest, daß der Kläger von der Straßenmitte ab mehr als 3 Sekunden benötigte, bis es an der Einmündung der Kohlenkaistraße zum Unfall kam, wobei der Wagen mit seiner rechten Seite den Kläger gerade noch streifte. Die Beklagte hätte aber bei ausreichender Sicht den Kläger bemerken und zum mindesten in dem Augenblick Sicherungsmaßnahmen einleiten müssen, als der Kläger ihre Fahrbahnhälfte zu überqueren begann. Dies wird ersichtlich von der Revision nicht infrage gestellt. Sie hat auch nicht infrage gestellt, daß durch leichtes Bremsen oder geringes Ausweichen der Unfall verhindert worden wäre.

Die Revision meint aber, der Kläger sei wegen der besonderen Lichtverhältnisse an der Unfallstelle nicht rechtzeitig sichtbar gewesen.

Das Berufungsgericht ist, sachverständig beraten, zu dem Ergebnis gelangt, daß keine unerkennbare Blendwirkung bestanden habe. Diese Feststellung ist rechtsirrtumsfrei getroffen worden. Die tatsächlich vorhandene Beleuchtung im Unfallzeitpunkt ist nicht endgültig geklärt. Auch der Sachverständige Strobel, den das Landgericht mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt hatte, erklärt nur, licht-technisch könne an sich nicht ausgeschlossen werden, daß durch Überdeckung der von der Tankstelle ausgehenden Beleuchtung und der vom Wagen der Beklagten ausgehenden Lichtmenge zu einem bestimmten Zeit-

punkt der Kläger nicht zu erkennen war. Dieser Sachverständige hält aber im konkreten Fall eine solche Blendstörwirkung für nicht gegeben, da der neben der steuernden Beklagten im Wagen sitzende Schreiner F. [REDACTED] auf eine Entfernung von 30-40 m eine die Straße überquerende Person erkannt habe. Die Revision vermag dieser Aussage nicht deshalb ihre Bedeutung für die Frage der Erkennbarkeit eines die Straße überquerenden Fußgängers zu nehmen, weil F. [REDACTED] bei seiner Vernehmung vielleicht irrigerweise erklärte, die Ehefrau habe vor dem Kläger die Straße überquert, während in Wahrheit dieser vorausging. Es kommt nämlich nur auf die Erkennbarkeit eines Fußgängers an sich an, die der Tatrichter ebenso wie St. [REDACTED] der Aussage entnehmen konnte. Damit erübrigte sich auch die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger.

Da das Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, insbesondere nicht zur Schadensabwägung, war ihre Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner